



Ausschreibung für Frauen Spieljahr 2023/24

Für die Durchführung der Spiele gelten die Ordnungen und Satzungen des NFV und die Bestimmungen des DFB in Verbindung mit dieser Ausschreibung. Für Pokalspiele ergeht eine ergänzende Ausschreibung.

1. Meisterschaft, Auf- und Abstieg, Zuordnung
2. Spielpläne – Ausschreibung
3. Spielplätze, Spielzeiten/Altersklassen und Spielkleidung
4. Spielberichte, Spielerpässe und Spielberechtigungen
5. Feldverweis und Rechtsprechung
6. Regelung für Gelbe bzw. Gelb-Rote Karte
7. Schiedsrichteransetzungen
8. DFBnet - Ausschreibung, Ansetzungen, Ergebnisse, Meldungen, Live-Ticker, elektronisches Postfach
9. Anschriftenverzeichnis
10. Spielgemeinschaften
11. Sonderbestimmungen Spieljahr 2023/24
12. Schlussbemerkungen - Rechtsmittel und Rechtsbehelf

1. Meisterschaft, Auf- und Abstieg, Zuordnung

1.1. Spielmodus und Staffeleinteilung 2023/24

- 1.1.1. Der Tabellenerste der Frauen Kreisliga ist Kreismeister. Dieser ist berechtigt, an den Aufstiegsspielen zur Bezirksliga teilzunehmen. Bei Verzicht geht das Aufstiegsrecht nur auf den Vizemeister über. In der Kreisliga kann nur mit 11er Mannschaften gespielt werden. Aus der Kreisliga steigen drei Mannschaften ab.

Die Staffelsieger der 1. Kreisklasse Nord (11er) und der 1. Kreisklasse Süd (11er) steigen auf. Bei Verzicht geht das Aufstiegsrecht höchstens auf den Vizemeister über.

Um die Sollzahl der Kreisliga auf mindestens 10 Mannschaften zu erhalten, kann diese durch Mehraufsteiger aufgefüllt werden. Hierzu können die Erstplatzierten aus den 1. Kreisklassen (9er) am Ende des Spieljahres mit einer 11er Mannschaft an einem Entscheidungsspiel/-turnier teilnehmen. Dieses ist vom Staffelleiter anzusetzen. Sollte bei Entscheidungsspielen nach der regulären Spielzeit kein Sieger aufgrund des Punkteverhältnisses feststehen, so wird die Entscheidung durch direktem Vergleich herbeigeführt. Sollte auch dieses zu keiner Entscheidung führen, folgt ein Elfmeterschießen. Bei Verzicht eines Siegers aus einer 1. Kreisklasse (9er), verfällt das Aufstiegsrecht.

Wird ein Verein zweimal in Folge Meister einer Kreisklassen Staffel oder der Kreisliga, ist diese Mannschaft zum Aufstieg in die jeweils höhere Klasse verpflichtet.

Sofern das Meldeergebnis der teilnehmenden Mannschaften der Vereine für die Kreisliga zu einem Ungleichgewicht in den Kreisklassen führt, behält sich der Spielausschuss vor, dieses ggfs. durch weitere Auf- bzw. Absteiger zu erhöhen bzw. zu verringern. In den Kreisklassen können auch Mannschaften aus den Bereichen Nord, Mitte und Süd zusammengelegt werden.

- 1.1.2. Sollte ein Auf-/Absteiger oder Meister nicht rechtzeitig feststehen, so ist der Spielausschuss berechtigt, einen Verein zu bestimmen. Voraussetzung für die Einteilung der Staffeln ist, dass die Mannschaftszahlen konstant bleiben. Sollte dies nicht gegeben sein, entscheidet der Spielausschuss.
- 1.1.3. Ist am Ende des Spieljahres bei der Entscheidung über die Meisterschaft/Auf- und Abstieg das Punktverhältnis gleich, ist die Tordifferenz ausschlaggebend. Bei Gleichheit entscheidet die Anzahl der erzielten Tore. Ist auch hierdurch keine Entscheidung möglich, wird vom Staffelleiter ein Entscheidungsspiel angesetzt. Hier wird nach Punkten und Toren gewertet. In den 1. Kreisklassen werden bei Punkt- und Torgleichheit beide zum Staffelsieger erklärt.
- 1.1.4. Bei Entscheidungsspielen bestimmt der Spielausschuss den Spielort. Sollte bei Entscheidungsspielen nach der regulären Spielzeit kein Sieger feststehen, so wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt.
- 1.1.5. § 10 Abs. 4 der Spielordnung (SpO) - Einsatz von Spielerinnen in einer oberen Mannschaft in den letzten vier Punktspielen - findet keine Anwendung, wenn die höhere Mannschaft auf Kreisebene spielt.

2. Spielpläne – Ausschreibung

2.1. Bekanntgabe

Der Rahmenspielplan, die Ausschreibung und die Spielpläne werden nur über das DFBnet (www.dfbnet.org) bzw. den Internetauftritt des NFV (www.nfv.de) bekannt gegeben (siehe § 27 SpO).

2.2. Die Aufstellung der Spielpläne und deren Überwachung obliegt den Staffelleitern. Die Vorgabe ist hier durch den Rahmenspielplan gegeben.

2.2.1. **Freundschaftsspiele und Turniere sind durch den austragenden Verein spätestens 5 Tage vor dem Spieltermin im DFBnet anzulegen.** Der Spielbericht online kommt zur Anwendung, eine Nacherfassung gem. Punkt 4.1 hat zu erfolgen.

2.3. Überprüfung der Spielpläne

Die Spielpläne sowie die Ansetzungen ggfs. erforderlicher Nachholspiele sind von den Vereinen hinsichtlich Überschneidungen mit dem Frauen- und Jugendspielbetrieb unverzüglich zu überprüfen und Fehler der Spielinstanzen zu melden.

2.4. Spielansetzungen

2.4.1. Sowohl der Samstag als auch der Sonntag sind als Pflichtspieltage anzusehen, wobei der Wunsch des Platzvereins unter Berücksichtigung des Anhangs 4 der SpO –

Regelungen über die Vorrangigkeit des Herren-, Frauen- und Jugendspielbetriebes – Vorrecht hat.

- 2.4.2. In Ausnahmefällen sind gem. § 27 Abs. 5 S. 2 SpO kürzere Ansetzungsfristen zulässig. In diesen Fällen sind die betroffenen Vereine gesondert zu benachrichtigen. Pflichtspiele können auch an Wochentagen angesetzt werden; ausgenommen am Karfreitag.
- 2.4.3. Sind nach Abschluss der planmäßigen Spielserie noch Nachhol- oder Entscheidungsspiele notwendig, so müssen diese vorrangig ausgetragen werden. Vereine, die nach Ende der planmäßigen Serie Mannschaftsfahrten o. ä. planen, müssen die vorgenannten Möglichkeiten einkalkulieren.
- 2.4.4. Bei gleichzeitiger Ansetzung mehrerer Spiele auf einem Platz haben die Vereine rechtzeitig für eine Lösung zu sorgen. Sollte abzusehen sein, dass ein Spiel nicht bei Tageslicht beendet werden kann, ist es gleich auf einem Platz mit Flutlicht auszutragen. Ein Platzwechsel während des Spiels ist nicht zulässig.
- 2.4.5. Nachhol-, Entscheidungs- und Pokalspiele müssen vorrangig ausgetragen werden. Die Spieltage sind im Rahmenspielplan festgeschrieben.

2.5. Spielverlegung

- 2.5.1. Spielverlegungen können nach Herausgabe der Terminliste grundsätzlich nicht mehr vorgenommen werden (ausgenommen Fälle gem. § 27 Abs. 4 SpO). In Ausnahmefällen ist bei Vorverlegung von Spielen der antragstellende Verein verpflichtet, mindestens zwei Wochen vor dem Spieltag die Verlegung auf elektronischem Wege über das DFBnet – online – zu beantragen. Die Spielverlegung wird vom Spielleiter im DFBnet eingegeben. Eine beantragte Spielverlegung ist bis auf die Fälle, in denen verbandsseitiges Interesse besteht, gebührenpflichtig und kostet 35,- €. Für verlegte Spiele soll kein Tag gewählt werden, der im Rahmenspielplan für Pokal- oder Nachholspiele vorgesehen ist.
- 2.5.2. Spielverlegungen können bis 6 Tage vor dem Spieltag durch den Vereinsverantwortlichen online über das DFBnet gestellt werden. Es muss ein aussagekräftiger Verlegungsgrund im Antrag angegeben werden. Wird ein Antrag auf Spielverlegung von der gegnerischen Mannschaft nicht bis 3 Tage vor Spielansetzung bearbeitet, gilt der Antrag als nicht zugestimmt.

Sollte vor der Beantragung auf Spielverlegung ein Schiedsrichter angesetzt sein, so ist in der Begründung zwingend anzugeben, ob der angesetzte Schiedsrichter das Spiel auch am neuen Termin leiten kann oder nicht. Wird während des noch laufenden Antrags ein Schiedsrichter angesetzt, ist der antragstellende Verein dazu verpflichtet, die vorstehende Information nachzureichen. Fehlt die Information zum Schiedsrichter wird der Antrag auf Spielverlegung vom Staffelleiter abgelehnt!

Nach Ablauf der 3-Tage-Frist ist ein Antrag auf Spielverlegung über das DFBnet nicht mehr möglich. Dieser ist dann schriftlich durch den Vereinsverantwortlichen bei dem zuständigen Staffelleiter über das DFB-Postfach einzureichen. Der Staffelleiter entscheidet über den Antrag. Anträge auf Spielverlegungen sind bei Spielen, in denen Schiedsrichter angesetzt werden, kostenpflichtig. Vereine, die bei den Staffeltagen nicht anwesend sind, akzeptieren beantragte Spielverlegungen. Eigenmächtiges Verlegen eines Spieles ist nicht gestattet und wird geahndet.

- 2.5.3. Das Recht auf Verlegung erlischt in Staffeln, in denen ein Kreismeister ermittelt wird, grundsätzlich für die letzten 2 Spieltage. Sofern Interessen dritter Vereine nicht berührt werden, kann der Spielausschuss im Einzelfall kurzfristig eine abweichende Regelung treffen.
- 2.5.4. Durch Spielverlegungen darf der Spielbetrieb nicht eingeschränkt werden.
- 2.6. Freundschaftsspiele
 - 2.6.1. Sämtliche Freundschaftsspiele sind vom Heimverein grundsätzlich spätestens 5 Tage vor dem geplanten Spieltermin im DFBnet anzulegen. Mit der Anlage im DFBnet wird ein Schiedsrichter beim zuständigen Schiedsrichteransetzer des gastgebenden Vereins angefordert (DFBnet: Standardansetzung). Damit gilt das Freundschaftsspiel als angemeldet.
 - 2.6.2. Die Nichtanmeldung von Freundschaftsspielen wird gem. Anhang 2 I Nr. 14 in Tateinheit mit Nr. 20 SpO bestraft.

3. Spielplätze, Spielzeiten/Altersklassen und Spielkleidung

- 3.1. Spielfeld – Vorbereitung und Organisation
 - 3.1.1. Die Austragung von Flutlichtspielen ist mit Zustimmung des Gegners erlaubt.
 - 3.1.2. Ein gebrauchsfähiger Sanitäts-/Verbandskasten und eine Trage müssen zur Verfügung stehen.
 - 3.1.3. Aus Sicherheitsgründen müssen alle Tore (auch tragbare) fest im Boden verankert sein oder mit entsprechenden Gewichten beschwert werden.
 - 3.1.4. Die Spiele sind vorrangig auf Rasenplätzen durchzuführen. Bei Vereinen, die im Anschriftenverzeichnis unter Sportplätze „Kunstrasenplatz“ angemeldet haben, muss damit gerechnet werden, dass die Spiele grundsätzlich oder ausweichend auf einen Kunstrasenplatz ausgetragen werden. Der reisende Verein ist verpflichtet, sich auf diese Möglichkeit einzustellen. Vereine, die Pflichtspiele auf einen Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gastverein Gelegenheit gegeben wird, mindestens 15 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu benutzen. Die betroffene Mannschaft hat rechtzeitig anzureisen, um diese Einspielzeit vor der angesetzten Anstoßzeit nutzen zu können. Zu spät anreisende Mannschaften haben kein Recht zum Einspielen.

Der Kunstrasenplatz ist unter Umständen nicht mit jeder Art Fußballschuh, z.B. Stollen, Alu-Stollen bespielbar. Anweisungen der Eigentümer von Kunstrasenplätzen oder deren Bevollmächtigte, hinsichtlich der Fußballschuhe sollen Beachtung finden.

Die im DFBnet aus technischen Gründen erfolgte Platzeinteilung hat keine Bindungswirkung.

- 3.2. Spielausfall
 - 3.2.1. Sollte bei Pflichtspielen der Platz witterungsbedingt oder aus anderen Gründen auf Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten nicht benutzbar sein oder voraussichtlich nicht benutzbar werden, so steht dem Platzverein das Recht zu, das Spiel so früh wie möglich gem. § 28 Abs. 1 SpO abzusagen.

- 3.2.2. In diesem Fall sind der Staffelleiter, der Schiedsrichter sowie der Gegner umgehend zu benachrichtigen.

Nach erfolgter Feststellung der Unbespielbarkeit hat der bauende Verein (ersatzweise Staffelleiter) den Spielausfall sofort im DFBnet einzugeben. Die reisende Mannschaft ist verpflichtet, sich im DFBnet über die Spielabsage zu informieren.

- 3.2.3. Nach § 28 Abs. 3 SpO ist die Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden des Spielausschusses innerhalb von 10 Tagen im Original vorzulegen.

- 3.2.4. Gemäß § 28 Abs. 5 SpO hat ein Missbrauch dieser Bestimmungen eine Spielwertung gem. § 37 Abs. 4 SpO zur Folge. Er liegt auch dann vor, wenn die geforderten Unterlagen gem. Punkt 4.2.3 nicht fristgerecht vorgelegt werden.

- 3.2.5. Bei einem sich möglicherweise abzeichnenden Spielausfall hat ein entscheidungsbefugter Vertreter des gastgebenden Vereins spätestens 72 Stunden vor dem angesetzten Termin in Verbindung mit dem Staffelleiter, dem Gastverein und dem angesetzten Schiedsrichter zu treten und dabei die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

- 3.2.6. Bei ausgefallenen Spielen müssen die Vereine sich nach spätestens 7 Tagen auf einen neuen Termin geeinigt haben. Wird dem Staffelleiter innerhalb dieser Frist kein neuer Termin mitgeteilt, kann dieser ohne weitere Rücksprache einen neuen Termin ansetzen. Die Vereine werden dann über das elektronische Postfach informiert.

3.3. Durchführung der Spiele

3.3.1. Mindestspielerzahl

7er Mannschaften: 4 plus 1 Torwart = 5 Spielerinnen

9er Mannschaften: 6 plus 1 Torwart = 7 Spielerinnen

Bei Unterschreitung der Spielerzahl bei 7er Mannschaften unter 5 Spielerinnen und bei 9er Mannschaften unter 7 Spielerinnen ist das Spiel abzubrechen.

Das Einbinden von 9er Mannschaften in Spielen von 11er Mannschaften haben die 11er Mannschaften das Spiel ebenfalls mit neun Spielerinnen auszutragen. Im gegenseitigen Einvernehmen können flexiblere Mannschaftsstärken vereinbart werden.

- 3.3.2. Auf dem Spielbericht online (SBO) können höchstens 7 Ersatzspielerinnen eingetragen werden. Werden mehr als 4 Ersatzspielerinnen auf dem Spielbericht eingetragen, so ist eine 9er Mannschaft verpflichtet, ebenfalls mit einer 11er Mannschaft zu spielen, wenn die gegnerische Mannschaft eine 11er Mannschaft ist. Dies gilt auch im Pokal.

- 3.3.3. Im Rahmen eines Pilotprojektes für die Saison 2023/24 dürfen beliebig viele Spielerinnen während einer Spielunterbrechung ein- und ausgewechselt werden. Auch Rückwechsel sind gestattet.

- 3.3.4. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Bengalos, usw. ist verboten und wird bestraft.

3.4. Spielzeiten

Bei den 11er Mannschaften beträgt die Spielzeit 2 x 45 Minuten. Bei den 9er Mannschaften beträgt die Spielzeit 2 x 40 Minuten.

3.5. Spielkleidung

Die Trikots müssen Rückennummern haben, die mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen. Die Trikotfarbe schwarz ist dem Schiedsrichter vorbehalten. **Bei gleicher Trikotfarbe hat der Heimverein für Ausweichtrikots/Leibchen zu sorgen und diese zu tragen.**

Den Vereinen wird zur Pflicht gemacht, die Spielführerin durch eine Armbinde kenntlich zu machen.

4. Spielberichte, Spielerpässe und Spielberechtigungen

4.1. Spielberichte

Die Spielberichte werden über das DFBnet Spielbericht online (SBO) gemeldet, die elektronische Eingabe ist für alle Mannschaften verpflichtend. Für die ordnungsgemäßen Eintragungen ist der Mannschaftsführer verantwortlich.

Die Mannschaftsaufstellung ist bis 30 Minuten vor Spielbeginn durch den Mannschaftsverantwortlichen freizugeben. Bei Spielen mit angesetztem Schiedsrichter erfolgt die weitere Bearbeitung durch den Schiedsrichter. Tritt ein angesetzter Schiedsrichter nicht an oder bei Spielen ohne angesetzten Schiedsrichter, ist der Heimverein für die Dokumentation des Spieles im Spielbericht online (SBO) verantwortlich. Dieser hat den Spielbericht online (SBO) innerhalb von 24 Stunden nach dem Spiel abzuschließen.

Zum ordnungsgemäßen Eintragen gehören die Eingaben bzgl. Spielbeginn und -ende, das Halbzeit- und das Endergebnis, der Name des Schiedsrichters (auch wenn der angesetzte Schiedsrichter nicht erschienen ist bzw. kein Schiedsrichter angesetzt wurde) sowie die Angaben zu Vorkommnissen bzgl. Gewalthandlung und Diskriminierung!

4.2. Online-Spielerpässe und Passkontrolle

Die Passkontrolle findet über das DFBnet digital statt. Zum Zwecke der Anwendung des Spielberichts online (SBO) ist dem Schiedsrichter auf Verlangen ein mobiles Gerät (Smartphone bzw. Tablet) zur Durchführung der Passkontrolle zur Verfügung zu stellen. Alternativ reicht es auch aus, wenn eine in Farbe ausgedruckte Spielberechtigungsliste mitgeführt wird. Voraussetzung ist hier, dass die Spielerinnen auf diesem Ausdruck eindeutig zu erkennen sind. Ein Laminieren der Liste für die mehrfache Verwendung wird empfohlen!

In der Spielberechtigungsliste muss jede Spielerin verpflichtend mit aktuellem Foto versehen sein. Sollte ein Schiedsrichter feststellen, dass kein Foto vorhanden ist und dieses entsprechend im Spielbericht vermerken, erfolgt eine Bestrafung nach Anhang 2 SpO.

Die Vereine werden aufgefordert bis zum Saisonbeginn die elektronischen Spielerpässe auf ordnungsgemäßen Zustand gem. § 4 Abs. 2 SpO zu überprüfen und eventuelle Mängel abzustellen. Kann kein Nachweis über eine gültige Spielerlaubnis vorgelegt werden, so ist dem Staffelleiter unaufgefordert innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel der Grund zwecks Überprüfung und Klärung mitzuteilen.

Die Mannschaftsführerinnen und der Betreuer haben das Recht, bei der Passkontrolle mitzuwirken. Dieses gilt auch für die Mitglieder des Spielausschusses. Ihnen ist jederzeit Einsicht in den Spielbericht und die Spielerinnenpässe zu gewähren. **Zu allen Spielen sind erteilte Ausnahmegenehmigungen und Nachweise der Zweitspielrechte bereit zu halten.**

4.3. Spielberechtigung

4.3.1. In Frauenmannschaften können A-Juniorinnen sowie B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs (Stichtag 01.01.2007) eingesetzt werden.

Anträge auf Spielberechtigung einer B-Juniorin des jüngeren Jahrgangs bei den Frauen (Stichtag 01.01.2008) werden durch den Spielausschuss unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlung des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball, unter den nachstehenden Voraussetzungen erteilt:

- schriftlicher Antrag des Vereins (dieser ist auf der Homepage zu finden)
- schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters
- ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Nachweis des Bestehens einer 9-monatigen Spielerlaubnis für diesen Verein

Die Entscheidung des zuständigen Spielausschusses ist unanfechtbar!

A- und B-Juniorinnen (älterer Jahrgang) können im Wechsel in Frauen- und Juniorinnenmannschaften eingesetzt werden, ohne dass ein Festspielen erfolgt. Ausnahme, die Mannschaften spielen in der Bundes-, Ober- oder Niedersachsenliga. Juniorinnenspielerinnen dürfen an einem Kalendertag nur an einem Spiel oder einem Turnier teilnehmen.

In den letzten 3 Pflichtspielen am Ende einer Saison ist der Einsatz dieser Spielerinnen in einer unteren Mannschaft nicht mehr zulässig.

4.3.2. Zweitspielrecht

B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs und A-Juniorinnen, die vom Jugendausschuss ein Zweitspielrecht erhalten haben, können in Frauenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Zweitspielrecht erlischt. Der Einsatz für Frauenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.

4.3.3. Der Einsatz von Spielerinnen aus höheren Spielklassen sowie in unteren Spielklassen ist in § 11a der DFB-SpO sowie in § 10 der NFV-SpO geregelt. Es gilt die Festspielregelung laut Anlage 1.

5. Feldverweis und Rechtsprechung

5.1. Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist vorgesperrt. Die Dauer der Vorsperre regeln die Bestimmungen der §§ 16 Abs. 1 SpO und 41 Abs. 1 RuVO.

5.2. Stellungnahmen zu Platzverweisen seitens der Vereine sind innerhalb von 3 Tagen schriftlich beim zuständigen Staffelleiter einzureichen.

5.3. Sperrungen nach einer roten Karte gelten für alle Pflichtspiele des Vereins. Zu Pflichtspielen zählen Meister,- Pokal,- und Relegationsspiele.

- 5.4. Stellungnahmen zu Platzverweisen sind auf dem Spielbericht online (SBO) zu vermerken. Gegen Entscheidungen des Spelausschusses ist die gebührenfreie Anrufung nur beim Kreissportgericht möglich.

6. Regelung für Gelbe bzw. Gelb-Rote Karte

6.1. Verwarnung (Gelbe Karte)

Eine Spielerin ist nach der fünften Gelben Karte für das nächste ausgetragene Punktspiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt. Erhält eine Spielerin in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste ausgetragene Spiel gesperrt.

6.2. Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rote Karte)

Erhält eine Spielerin in einem Punktspiel eine Gelb-Rote Karte, so ist sie für das nächste ausgetragene Spiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt. Sie ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

Für die automatische Sperre nach dem Punkt 7.1 bzw. 7.2 gilt verbindlich die Regelung des § 10 Abs. 6 SpO.

7. Schiedsrichteransetzungen

7.1. Alle Ansetzungen der Schiedsrichter erfolgen durch den Schiedsrichteransetzer.

Zu den Spielen werden, soweit möglich, durch die zuständigen Ansetzer Schiedsrichter angesetzt. Erscheint zu einem Spiel der angesetzte Schiedsrichter nicht, tritt folgende Regelung ein:

Der Heimverein ist verpflichtet, einen anerkannten neutralen Schiedsrichter zu organisieren. Stehen mehrere Schiedsrichter zur Verfügung, so haben sich die Mannschaften auf einen von ihnen zu einigen. Bei Nichteinigung erfolgt ein Losentscheid. Steht ein anerkannter neutraler Schiedsrichter nicht zur Verfügung, müssen sich die beteiligten Mannschaftsbetreuer auf eine Person einigen, die dem Verband angehört. Das angesetzte Spiel muss in jedem Fall stattfinden, andernfalls erfolgt eine Wertung gem. § 38 SpO. Diese Regelung hat vor dem Spiel zu erfolgen, ist auf dem Spielbericht zu vermerken und von beiden Mannschaftsbetreuern oder den beiden Spielführerinnen zu unterschreiben.

7.2. Schiedsrichterkabine

Die Schiedsrichterkabine muss verschließbar sein oder während des Spiels überwacht werden (§ 22 SpO).

7.3. Entscheidungsspiele

Bei Entscheidungsspielen erfolgt die Ansetzung von Schiedsrichtern durch die rechtzeitige Anforderung vom Spelausschuss beim zuständigen Schiedsrichterausschuss.

7.4. Für die Meisterschaftsspiele werden die Schiedsrichterspesen aus dem Spesenpool bezahlt. Für alle anderen Wettbewerbe zahlt der Heimverein bzw. der ausrichtende Verein die Schiedsrichterspesen einschließlich der Fahrtkosten.

7.5. Die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls ist zu beachten.

8. DFBnet – Ausschreibung, Ansetzungen, Ergebnisse, Meldungen, Live-Ticker,

8.1. DFBnet

Das elektronische Postfach (DFBnet-Mailsystem) ist im Organisationsbereich des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. verbindlich. Sämtlicher Schriftverkehr (Ansetzungen, Spielverlegungen, Verwaltungsentscheide usw.) wird ausschließlich über das elektronische Postfach abgewickelt. Etwaige Rechtsbehelfsfristen werden durch die Zustellung des Schriftverkehrs über das elektronische Postfach ausgelöst.

8.2. Ergebnisse

Die gastgebenden Vereine sind gemäß § 27 Abs. 6 SpO verpflichtet, Spielergebnisse unverzüglich, spätestens 1 Stunde nach Spielende, dem NFV über das DFBnet zu melden. Dies gilt entsprechend auch für Spielausfälle/-absagen am Spieltag.

9. Anschriftenverzeichnis

9.1. Für die Verbandsmitarbeiter ist für die Zustellung von Benachrichtigungen das elektronische Postfach maßgebend. Irgendwelche Nachteile gehen zu Lasten der Vereine. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung über das elektronische Postfach.

9.2. Verpflichtung zur Aktualisierung

Die Vereine sind verpflichtet, die Anschriften der Vereins- und Mannschaftsverantwortlichen im DFBnet-Meldebogen aktuell zu halten.

10. Spielgemeinschaften

10.1. Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes können Spielgemeinschaften auf Kreisebene gebildet werden. Anträge auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft müssen schriftlich beim Vorsitzenden des Spielausschusses eingereicht werden.

10.1.1. Stellt eine Spielgemeinschaft mehrere Mannschaften im Seniorinnenbereich, sind diese exakt gleich zu benennen. Nur der Zusatz der Mannschaftszahl ist zu ergänzen (z. B. Mannschaft XYZ 1, Mannschaft XYZ 2, Mannschaft XYZ 3).

10.1.2. Spielgemeinschaften haben die Festspielregelung zu beachten.

10.1.3. Die Auflösung einer Spielgemeinschaft kann auf Initiative der beteiligten Vereine oder des Spielausschusses erfolgen, sofern die Zulassungsvoraussetzungen entfallen sind. Im Fall der Auflösung entscheidet der Spielausschuss durch schriftlich begründeten Beschluss über die Zuordnung der Spielklassenrechte an die beteiligten Vereine. Diese Vereine können gegen den Beschluss des Spielausschusses innerhalb einer Frist von

sieben Tagen nach Zustellung die endgültige Entscheidung des Kreisvorstandes beantragen. Mannschaften, die aus einer zum Ende des Spieljahres aufgelösten Spielgemeinschaft hervorgehen, können in diesem Jahr nicht aufsteigen.

11. Sonderbestimmungen Spieljahr 2023/24

Der Spielausschuss behält sich vor, entgegen der hier veröffentlichten Ausschreibung, im Falle eines erheblich verzögerten Beginns der Saison, bei Unterbrechung sowie bei Abbruch der Saison wegen behördlicher Verfügungslage, abweichende Beschlüsse bezüglich Spielsystem sowie Auf- und Abstieg zu treffen.

12. Schlussbemerkungen – Rechtsmittel und Rechtsbehelf

12.1. Schlussbemerkung

Verstöße gegen diese Ausschreibung werden gemäß § 46 SpO geahndet.

12.2. Rechtsmittel

Anrufung, Einspruch gegen Entscheidungen der Verwaltungsorgane sind innerhalb von 7 Tagen nach Zusendung, Protest innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel, schriftlich beim Kreissportgericht zulässig. Die Ausschreibung gilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele aller Frauenaltersklassen im Kreisfußballverband Emsland auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des NFV in der jeweils gültigen Fassung.

12.3. Rechtsbehelf

Mit der Veröffentlichung auf der Homepage des NFV Kreis Emsland unter www.nfv-emsland.de tritt diese Ausschreibung in Kraft (§ 27 SpO). Anrufung gegen diese Ausschreibung ist innerhalb von 7 Tagen nach Veröffentlichung im DFBnet (§ 27 SpO) gemäß § 15 RuVO beim Kreissportgericht schriftlich zulässig.

Anschrift: Jens Jungeblut, Eichhörnchenweg 5, 49716 Meppen.
Mobil: 0175-3629072 Mail: jensjungeblut@aol.com

Messingen im Juni 2023

Reinhard Schröer
Vorsitzender Spielausschuss
Beauftragter Frauenfußball
NFV Kreis Emsland